

# Sparte Transport und Verkehr

---

## 503 Fachgruppe der Seilbahnen

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2020

A. Ein fester Betrag je Mitglied	0,00 Euro
B. Nach folgenden Anlagearten mit und ohne Kategorien ein fester Betrag, mindestens jedoch:	
I Kabinenbahnen und Kombilifte	2.900,00 Euro
II Sesselbahnen/-lifte mit 6 Kategorien:	
1er	1.620,00 Euro
2er	1.620,00 Euro
3er	1.620,00 Euro
4er	2.000,00 Euro
6er	2.200,00 Euro
8er	2.900,00 Euro
III Schleplifte mit 2 Kategorien:	
bis 300m	99,00 Euro
über 300m	149,00 Euro
IV Bandförderer und Sonstige:	69,00 Euro
V Sonstige	69,00 Euro
C. Nach Anzahl der Beschäftigten im Seilbahnunternehmen mit folgenden Kategorien und dafür ein fester Betrag:	
1 - 9 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
10 - 19 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
20 - 29 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
30 - 39 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
40 - 49 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
50 - 59 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
60 - 69 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
70 - 79 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
80 - 89 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
90 - 99 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
100 - 249 Mitarbeiter fixer Betrag	0,00 Euro
250 + Mitarbeiter fixer Betrag Stichtag jeweils zum 31.12. des Vorjahres	0,00 Euro
Die Rechtsformstaffel gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.	
Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage	34,50 Euro
Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.	